

**Vereinbarung  
über die  
betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung  
von Kleinbetrieben**

zwischen der

**Zahnärztekammer Berlin  
Stallstraße 1  
10585 Berlin**  
(nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt)

und

**Name:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_

**PLZ:** \_\_\_\_\_

**Ort:** Berlin

**Tel.-Nr.:** (030) \_\_\_\_\_

**Telefax-Nr.:** (030) \_\_\_\_\_

**Mitgl.-Nr. Berufsgenossenschaft<sup>1)</sup>:** \_\_\_\_\_

(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

1. Der Auftraggeber verpflichtet die Auftragnehmerin, die Leistungen gemäß Arbeitssicherheitsgesetz und gemäß Unfallverhütungsvorschrift DGUV V2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu erbringen.
2. Der Auftraggeber verpflichtet die Auftragnehmerin, unterstützende Leistungen zu erbringen, um praxisintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln (§ 135a Abs. 2 Nr. 2 SGB V)

**§ 2**

**Aufgaben der Auftragnehmerin**

1. Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen im Rahmen der für den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschrift DGUV V2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die Aufgaben werden im Einzelnen durch die §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) geregelt.
2. Werden vom Auftraggeber zusätzliche, über den Umfang der DGUV V2 **und die in § 2 a dieser Vereinbarung** hinausgehende Leistungen gewünscht, werden diese gesondert vereinbart und berechnet.
3. Die Auftragnehmerin terminiert ihre Leistungen in Absprache mit dem Auftraggeber.

**§ 2 a**

**Erweiterte Aufgaben der Auftragnehmerin**

1. Die Auftragnehmerin erbringt unterstützende Leistungen im Rahmen der für den Auftraggeber geltenden Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 17. November 2006 über grundsätzliche Anforderungen an ein praxisinternes Qualitätsmanagement in der zahnärztlichen Versorgung. Hierbei sind ausschließlich die Praxisabläufe berücksichtigt (sofern nicht bereits mit §§ 1 u. 2 dieser Vereinbarung erfasst), die an gesetzliche Rahmenbedingungen geknüpft sind wie insbesondere
  - die Röntgenverordnung mit nachgeordneten Bestimmungen
  - die Strahlenschutzverordnung mit nachgeordneten Bestimmungen
  - das Medizinproduktegesetz mit nachgeordneten Bestimmungen
  - das Infektionsschutzgesetz mit nachgeordneten Bestimmungen
  - die Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte
  - die Betriebssicherheitsverordnung
  - das Wasser-, Abwasser- und Abfallrecht
2. Die Unterstützung erfolgt auf der Grundlage des § 2 a Abs. 1 dieser Vereinbarung bei der
  - Erhebung und Bewertung des Ist-Zustandes
  - Definition von Zielen
  - Beschreibung von Prozessen und Verantwortlichkeiten
  - Unterweisung und Anleitung aller Beteiligten
  - Durchführung von Änderungsmaßnahmen
  - erneuten Erhebung des Ist-Zustands

<sup>1)</sup> unbedingt erforderlich, - entspricht dem Aktenzeichen im jährlichen Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft (BGW)

**§ 3**  
**Aufgaben des Auftraggebers**

Der Auftraggeber gibt der Auftragnehmerin alle erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterstützung, die zur Erfüllung der Leistung notwendig sind.

**§ 4**  
**Schweigepflicht / Datenschutz**

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet alle ihre Mitarbeiter zur absoluten Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, insbesondere der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber zur Kenntnis gelangen. Hiervon ausgenommen sind Feststellungen über wiederholt schuldhaft nicht abgestellte und fortdauernde Gefährdungen, die zu einer erheblichen gesundheitsgefährdenden Situation für Mitarbeiter oder Dritte führen können. Eine Weitergabe der Kenntnis entsprechender Angelegenheiten an zuständige Behörden ist nur durch Beschluss des Vorstandes der Zahnärztekammer Berlin möglich.
2. Die Dokumentation der sicherheitstechnischen Betreuung verbleibt in den Händen des Auftraggebers. Die Dokumentation der betriebsärztlichen Betreuung unterliegt der Schweigepflicht des betreuenden Arztes.

**§ 5**  
**Haftung**

Soweit die Auftragnehmerin und deren Erfüllungsgehilfen dem Auftraggeber für Schäden haften, die diesem durch schuldhafte Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen, ist ihre Haftung je Auftrag begrenzt auf einen Betrag von EUR 1.000.000,00 für Personenschäden, EUR 250.000,00 für Sachschäden und EUR 50.000,00 für Vermögensschäden.

**§ 6**  
**Gebühr**

1. Für die Erfüllung der Leistungen bezahlt der Auftraggeber nach Leistungserbringung ein Honorar gemäß der jeweils geltenden Kostenübersicht. Die Gebühr wird nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig oder per Einzugsermächtigung eingezogen.
2. Werden Termine von dem Auftraggeber nicht eingehalten bzw. werden diese nicht rechtzeitig, d. h. 5 Arbeitstage vorher abgesagt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, entstandene Ausfallzeiten in Rechnung zu stellen.
3. Zusätzliche Leistungen wie z. B. spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß den „Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen“ die von dem jeweiligen Auftraggeber veranlasst werden, werden nach jeweiliger vorheriger Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt.

**§ 7**  
**Beginn und Ende des Vertrages**

1. Der Vertrag tritt durch Unterzeichnung beider Parteien in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. des Folgejahres gekündigt werden, jedoch frühestens drei Jahre nach Vertragsabschluß.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Tod des Auftraggebers bzw. bei Verkauf der Praxis, bei Wechsel des Praxisinhabers sowie in dem Fall, dass durch Personalabbau die Verpflichtung zum Nachweis einer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung entfällt.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

1. Die Auftragnehmerin übernimmt die Mitteilungspflicht für den Auftraggeber gegenüber der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Der Auftraggeber stimmt der Weiterleitung der im Kopf dieser Vereinbarung genannten Daten an die für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung zuständigen Behörden zu.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
4. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin,

---

- Auftragnehmerin -  
(Zahnärztekammer Berlin)

---

- Auftraggeber -